

**Legende**

**Überbauungsordnung (Baubewilligung und zu sichernde Anlagen)**

- proj. Mischabwasserdruckleitung
- proj. Mischabwasserleitung (freispiegel)
- proj. Kontrollschacht

**Werkleitungen (nur informativ)**

- best. Mischabwasserdruckleitung aufheben (Leitung wird nach Ausserbetriebnahme verfüllt)
- best. Mischabwasserleitung
- best. Schmutzabwasserleitung
- best. Rein- und Regenabwasserleitung
- best. Druckwasserleitung
- best. Strom
- best. Telefon

**Überbauungsvorschriften**

**Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

**Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen**

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

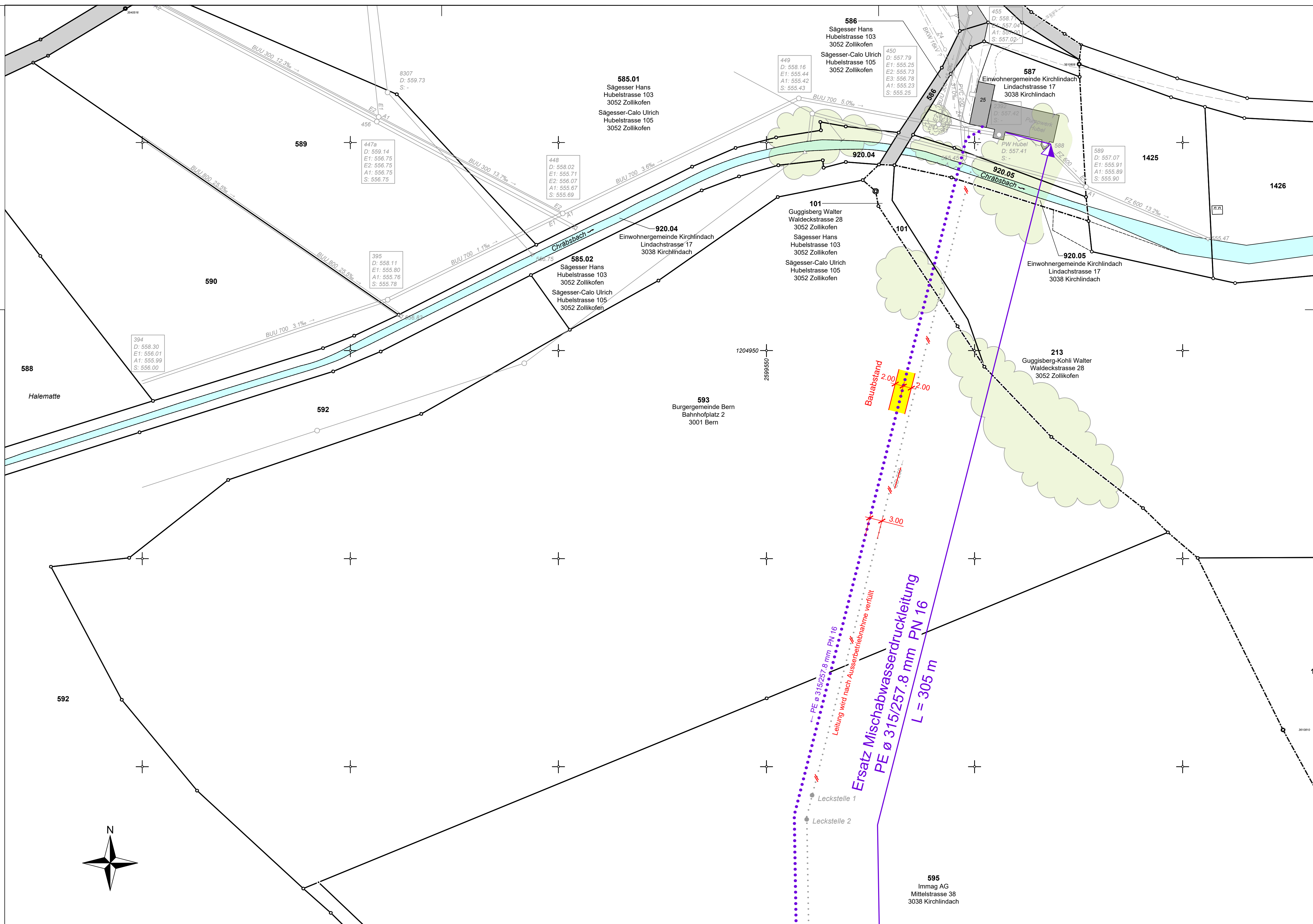
**Art. 3 Baulinien**

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 2 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

**Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.



Gemeinde Kirchhindach Kanton Bern

**ABWASSERSANIERUNG**

**Sanierung Mischabwasserdruckleitung Hubel**

**Überbauungsordnung**

Situation 1 : 500

Plan Nr. : **Kn 23.100 - 3.51**

Datum : 13. Juni 2018

Gezeichnet : bt Geprüft : ds

Format : 75 x 84

**H.R. MÜLLER**  
Ingenieurbüro  
für Hoch- und Tiefbau  
3047 Bremgarten-Bern  
Telefon 031 301 55 52

**Genehmigungsvermerke**

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 Kantonalen Gewässerschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 21 und 22 Wasserversorgungsgesetz

Genehmigte Objekte: Mischabwasserdruckleitung und Kontrollschacht

Begehung mit den Grundstückseigentümern am: .....

Orientierungsversammlung am: .....

Schriftliche Orientierung Grundstückseigentümer am: .....

Leitverfügung des Amtes für Wasser und Abfall, AWA vom: .....

Publikation im Anzeiger Region Bern vom: .....

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom: .....

Einspracheverhandlung am: .....

Erledigte Einsprachen: .....

Unerledigte Einsprachen: .....

Rechtsverwahrung: .....

Beschlossen durch den Gemeinderat Kirchhindach am: .....

**Namens der Einwohnergemeinde Kirchhindach:**

Datum: .....

Der Gemeindepräsident: .....

Der Gemeindeschreiber: .....

**Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall, AWA**

